

Satzung

der Stadt Waldeck über die Verleihung einer Ehrenplakette

Aufgrund der §§ 5 und 51, Ziff. 6 HGO vom 25.02.1952 in der Fassung vom 15.05.1974 (GVBl. S. 241) wird auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Juli 1978 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl und das Ansehen der Stadt Waldeck, kann eine Ehrenplakette verliehen werden.
Die Plakette kann an Personen, Vereinigungen oder Gemeinschaften verliehen werden, die sich durch ihr Wirken auf staatsbürgerlichem, künstlerischem, wissenschaftlichem, sportlichem oder wirtschaftlichem Gebiet oder auf andere gemeinnützige Weise besonders ausgezeichnet haben.

§ 2

Über die Verleihung der Ehrenplakette entscheidet auf Vorschlag des Magistrates die Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 3

Die Verdienstplakette wird in Verbindung mit einer Urkunde in würdiger Form überreicht.
Die Übergabe der Plakette erfolgt durch den Bürgermeister, die Übergabe der Urkunde durch den Stadtverordnetenvorsteher.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3544 Waldeck, den 19. Juli 1978

Der Magistrat
der Stadt Waldeck
gez.: D r e y e r
-Bürgermeister-